

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen

Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Grauspecht (*Picus canus*)

(Stand Juni 2022)

Inhalt

1 Lebensweise und Lebensraum

- 1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel
- 1.2 Brutökologie
- 1.3 Nahrungsökologie
- 1.4 Zugstrategie

2 Bestandssituation und Verbreitung

- 2.1 Verbreitung in Niedersachsen
- 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland
- 2.3 Schutzstatus
- 2.4 Erhaltungszustand
- 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

3 Erhaltungsziele

4 Maßnahmen

- 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung
- 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

5 Schutzinstrumente



Abb. 1: Grauspecht (Foto: McPHOTO / blickwinkel.de)

1 Lebensweise und Lebensraum

1.1 Lebensraumsprüche der Brutvögel

- Alte, strukturreiche Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldrändern, Schwerpunkt in Buchenwäldern und Buchen-Eichenwäldern
- Hoher Grenzlinienanteil (innen oder außen) sowie hohe Tot- und Bruchholzanteile von besonderer Wichtigkeit
- Hoher Altholzanteil mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle
- Reichhaltiges Nahrungsangebot in Form von Ameisen-Nestern, v. a. in Bereichen von Lücken und Blößen im Baumbestand, daher ist eine leichte Zugänglichkeit zum Boden besonders wichtig, da bodenlebende Ameisen als Nahrungsressource unverzichtbar sind.

1.2 Brutökologie

- Brütet in Baumhöhlen (überwiegend Laubbäumen) in ca. 1,5-8 m Höhe (seltener auch außerhalb dieser Spanne)
- Baubeginn der Höhle: frühestens ab Februar, meist ab April (ca. 9-21 Tage Bauzeit)
- Legebeginn: meist ab April und später
- Eier: ca. 5-8 Eier
- Bebrütungszeit: ca. 14-17 Tage
- Nestlingszeit: ca. 23-25 Tage.

1.3 Nahrungsökologie

- Nahrung: Hauptsächlich Puppen und Imagines von Ameisen, in kleinen Mengen andere Insekten, Nahrungsaufnahme oft am Boden mit lückigen, insektenreichen Bereichen
- Nimmt teilweise auch Fett, Sämereien und Brot an Futterstellen.

1.4 Zugstrategie

- Stand- und Strichvogel
- Im Winter oft Abwanderungen in günstigere Gebiete
- An der Arealgrenze möglicherweise häufiger umherstreifend.

2 Bestandssituation und Verbreitung

2.1 Verbreitung in Niedersachsen

Brutverbreitung in Niedersachsen

- Der Grauspecht erreicht in Niedersachsen die Nordgrenze seiner Verbreitung in Mitteleuropa und besiedelt fast nur den südlichen Landesteil.
- Aktuelle Schwerpunktorkommen liegen im südniedersächsischen Bergland, v. a. im Weser- und Leinebergland sowie in den unteren und mittleren Lagen des Harzes.
- Die Vorkommen sind lückenhaft verteilt und die Art kommt derzeit in Niedersachsen nirgendwo (mehr) flächendeckend vor.

2.1.1 Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten

Tab. 1: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Grauspecht wertbestimmend ist
(sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	V48 Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	4	V67 Schaumburger Wald
2	V47 Barnbruch	5	V12 Hasbruch
3	V55 Solling	6	V42 Steinhuder Meer

Tab. 2: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Grauspecht vorkommt (jedoch nicht wertbestimmend) (sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	V19 Unteres Eichsfeld	4	V54 Südharz bei Zorge
2	V53 Nationalpark Harz	5	V44 Hildesheimer Wald
3	V68 Sollingvorland	6	V51 Heerter See

Etwa 10 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Außerhalb der Vogelschutzgebiete sind weitere Schwerpunktorkommen vorhanden (u. a. Innerstebergland, Alfelder Bergland, Ostbraunschweigisches Hügelland, Eichsfelder Becken, Kalenberger Bergland, Göttinger-Northeimer Wald, Pyrmonter Bergland, Rinteln-Hamelner Weserland).

2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland

- In Deutschland ca. 9.500-13.500 Brutpaare (RYSILAVY et al. 2020)
- In Niedersachsen aktuell ca. 250 Brutpaare (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
- Brutbestand ist europaweit rückläufig, die stärksten Bestandsrückgänge in Deutschland, Norwegen und der Schweiz.
- In Niedersachsen innerhalb der letzten 24 Jahre sehr starke Bestandsabnahme um deutlich mehr als 50%.

2.3 Schutzstatus

EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I - Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bundesnaturschutzgesetz:	§ 10 Abs. 2 Nr. 10: besonders geschützte Art § 10 Abs. 2 Nr. 11: streng geschützte Art	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Übereinkommen):	Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG od. NJagdG Jagdzeit festgesetzt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

2.4 Erhaltungszustand

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.

2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2020): 2 – Stark gefährdet
Rote Liste Niedersachsen (2021): 1 – Vom Aussterben bedroht
- Überwiegend in der Vergangenheit Lebensraumverlust durch Umwandlung von reich strukturierten alten Laub- und Mischwaldbeständen in Altersklassenwälder und Nadelforsten mit kurzen Umtriebszeiten
- Mangel an inneren und äußeren Grenzlinien in Waldbeständen
- Mangel an geeigneten Nahrungshabitaten in Waldbeständen in Form von Lücken und Blößen, mageren Waldrändern und Lichtstellen
- Mangel an geeigneten Höhlenbäumen (z. B. Bäume mit Stammschäden und Rissen, Moderholz)
- Strukturverarmung an den Waldrändern

- Verlust von Brache- und Ruderalflächen
- Rückgang des Nahrungsangebots (v. a. von Ameisen) durch Eutrophierung der Landschaft
- Forstliche Arbeiten zur Brutzeit (Februar bis Juli).

3 Erhaltungsziele

Im Vogelartenschutz in Niedersachsen ist dem Grauspecht die höchste Schutzpriorität einzuräumen. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Erhalt einer überlebenden Population in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräumlichen Regionen
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen bzw. Vorposten am nördlichen Arealrand mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austausches der Populationen untereinander
- Über die Jahre durchschnittlich mindestens zum Populationserhalt ausreichende Reproduktionserfolge
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil im Verbreitungsgebiet der Art
- Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten und vielschichtigen alten Laub- und Mischwäldern sowie Uraltwäldern und Auwäldern
- Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken)
- Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzangebotes
- Förderung extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen sowie lückiger Brachen und Ruderalfluren im Randbereich der Wälder zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere Ameisen (Erhalt von mageren Standorten).

4 Maßnahmen

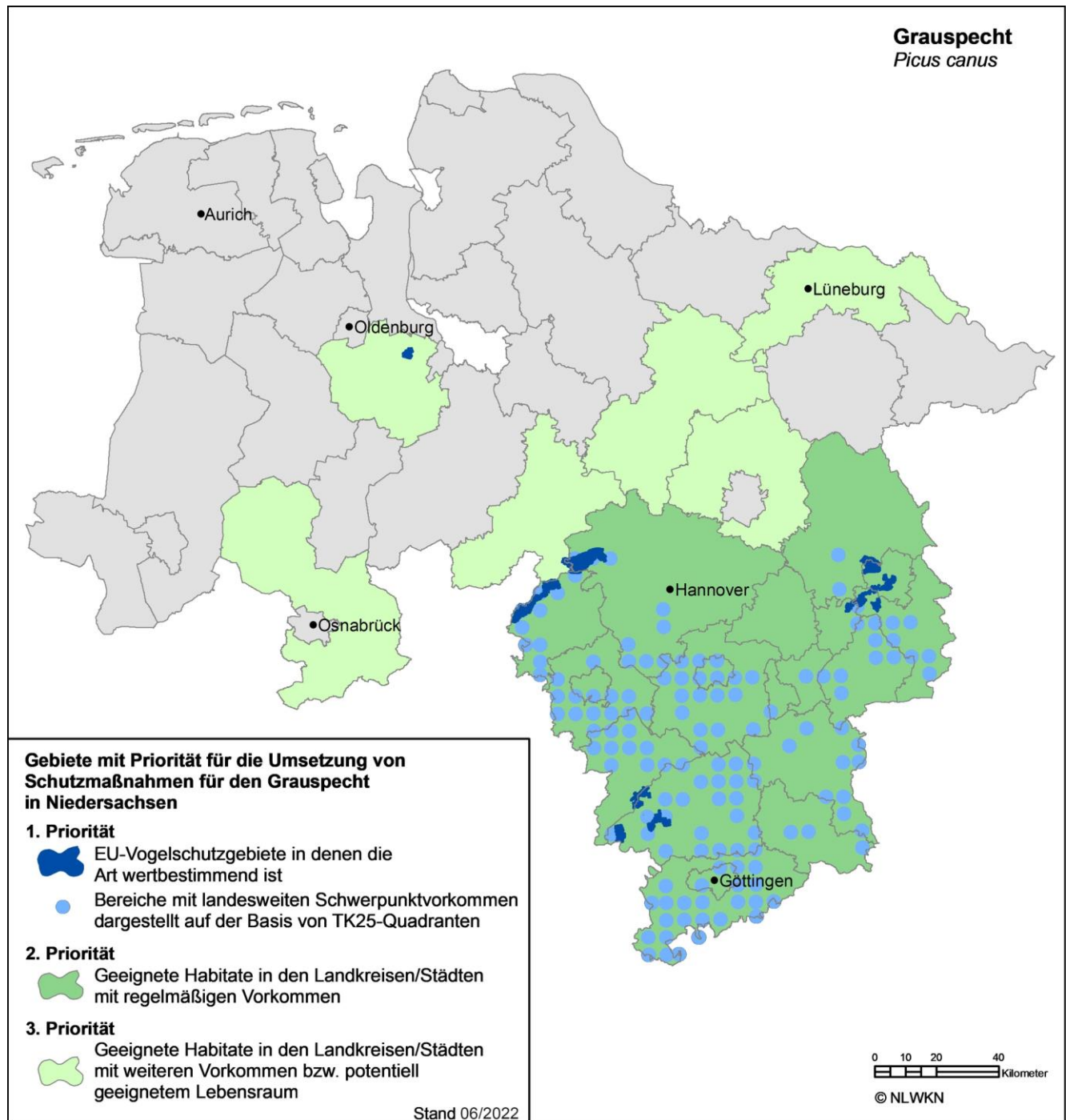
Auf Grund der differenzierten Habitatansprüche und der Gefährdung ist der Grauspecht als Leitart für strukturreiche, alte Laubmischwälder und Buchenwälder besonders bedeutend. Die starken Bestands- und Arealverluste in den letzten Jahrzehnten machen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Für den Erhalt der Art sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten durchzuführen.

4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- Umsetzung der Vorgaben / Beschränkungen gemäß Abschnitt B, Teil IV, Nr. 1 Buchst. a, b,2 des Gem. RdErl. d. MU und d. ML. v. 21.10.2015, verlängert am 02.09.2020 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“
- Schutz und Entwicklung von vitalen Alt- und Uraltbäumen sowie Höhlenbäumen und insbesondere Höhlenzentren durch Herausnahme aus der forstlichen Nutzung (Ausweisung von Habitatbaumgruppen, Erhalt von Einzelbäumen), damit einhergehend auch Erhalt und Förderung des Totholzangebots
- Förderung bzw. Erhöhung strukturreicher Altholzbestände in Laubwäldern mit integrierten Freiflächen und Lücken im Bestand und hohem Anteil an inneren und äußeren Grenzlinien
- Erhalt bzw. Entwicklung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder sowie Auwälder
- Erhalt und Förderung von lockeren, aufgelichteten Waldrandstrukturen, vorzugsweise auf mageren Standorten.

4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung (s. Karte 1)

1. EU-Vogelschutzgebiete mit dem Grauspecht als wertbestimmende Art sowie die Gebiete mit Schwerpunktorkommen.
Von besonderer Bedeutung sind die Hauptorkommen im Unteren Eichsfeld, Eichsfelder Becken, Sollingvorland, Solling, Bramwald und Reinhardswald, Leinebergland, Göttingen-Northeimer Wald, Ith-Hils-Bergland, Innerstebergland und Südharz. Schwerpunktorkommen am Rande des Verbreitungsgebietes sind für künftige Arealausweitung höchst bedeutsam (z. B. Schaumburger Wald).
2. Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Grauspechtes in den Landkreisen und kreisfreien Städten (siehe Karte 1: 2. Priorität) mit regelmäßigen Vorkommen, wobei den Landkreisen Göttingen, Northeim, Hildesheim, Holzminden, Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie der Region Hannover eine herausragende Rolle zukommt. Brutgebiete am Rande des Verbreitungsareals sind ebenfalls sehr bedeutsam, z. B. in den Landkreisen Helmstedt, Gifhorn und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig und Wolfsburg.
3. Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Grauspechtes in den Landkreisen mit weiteren Vorkommen bzw. potenziell geeignetem Lebensraum. Hier sind vereinzelte Vorpostenvorkommen insbesondere in den Landkreisen Osnabrück, Oldenburg, Nienburg, Soltau-Fallingb., Lüneburg und Celle von Bedeutung.



Karte 1: Gebiete für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

- Regelmäßige Erfassung der Brutbestände in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen des Gebietsmonitorings und in repräsentativen Kerngebieten der Schwerpunktorkommen außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete; Erfassung des Brutbestandes übriger Gebiete im mehrjährigen Turnus.

Die Kenntnisse über Ökologie, Gefährdung, Populationsbiologie und Bestandsentwicklung des Grauspechtes in Niedersachsen und auch in Deutschland sowie Europa sind sehr gering. Die Kombination von Seltenheit, geringer Rufaktivität und schlechter Beobachtbarkeit erklärt wohl, warum der Wissensstand über die Biologie der Art so rudimentär ist und warum es bisher keine größeren Forschungsprojekte über den Grauspecht gegeben hat. Vor dem Hintergrund dieser Situation ergibt sich ein dringender Forschungsbedarf zur Aufklärung von Fragen zur Ökologie der Art.

5 Schutzinstrumente

Grundsätzlich muss in EU-Vogelschutzgebieten eine hoheitliche Grundsicherung erfolgen. Die Verordnungsinhalte richten sich dort nach dem Gem. RdErl. d. MU und d. ML. v. 21.10.2015, verlängert am 02.09.2020, „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Nähere Erläuterungen zu diesem Erlass werden im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ gegeben.

Die bedeutendsten Kernvorkommen des Grauspechtes in EU-Vogelschutzgebieten sollten als NSG ausgewiesen werden. Im Privatwald besteht dann die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000 Gebieten v. 31.05.2016, der auch in Landschaftsschutzgebieten und bestimmten Gebietsteilen des Biosphärenreservats Niedersächsische Mittelbe gewährt wird.

Für alle europäischen Vogelarten und damit auch für den Grauspecht gelten die Vorschriften (Zugriffsverbote) des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ (Rd.Erl. d. ML v. 01.12.2020) bietet die Möglichkeit der Förderung des investiven Waldumbaus. Diese Förderung kann z. B. für die Etablierung von Ersatzhabitaten bzw. Verbindungskorridoren genutzt werden.

Für Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten werden Managementkonzepte auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses von ML und MU vom 21.10.2015, verlängert am 02.09.2020, „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ erstellt. Die Niedersächsischen Landesforsten und die Naturschutzverwaltung wirken darauf hin, die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen. Weiterhin berücksichtigen die Niedersächsischen Landesforsten den speziellen Artenschutz bei der Umsetzung des Regierungsprogramms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) konsequent.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass von der in FFH-Gebieten verfolgten Zielsetzung des Landes, auf größerer Fläche einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und die Lebensraumtypenfläche auszuweiten, weitere positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Grauspecht ausgehen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (z. B. NWE5-Vorhaben).

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen

Ansprechpartner im NLWKN für diesen Vollzugshinweis: Knut Sandkühler

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grauspecht (*Picus canus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25839